

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Zirzow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-43-BO-2015-083
Federführend:	Status: öffentlich
Fachbereich Bau und Ordnung	Datum: 06.09.2015
	Verfasser: Alexander Diekow
Beschluss über die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Demnach ergibt sich ab 01.01.2016 die Notwendigkeit, die Zusatzgebühr (= Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,04 €/m³ anzuheben. Daraus würde sich eine neue Zusatzgebühr in Höhe von 1,96 €/m³ ergeben.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen wird wegen der relativen Geringfügigkeit des Änderungsbedarfs empfohlen, die bisherigen Gebührenhöhen beizubehalten.

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Zirzow entsprechend zu ändern (hier: 10. Änderungssatzung).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt, die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 1,92 €/m³ auf 1,96 €/m³ ab dem 01.01.2016 und die damit verbundene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen.

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen:

- Anschreiben der TAB vom 20.08.2015
- Kalkulationen

- 10. Änderungssatzung

Tollenseufer
Abwasserbeseitigungs-
gesellschaft mbH

Geschäftsführer
Alexander Karn
Petra Niewelt

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-235
Fax 0395 3500-221

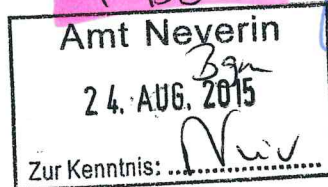
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE76 1203 0000 0000 3376 83
BIC BYLADEM1001

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-4516

USt-IdNr.
DE191578211
Steuernummer
079/133/30166

Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Gemeinde Zirzow
Frau Waltraut Nath
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Durchwahl
0395 3500-122

Ansprechpartner
Winfried Lunemann
Finanzen

Datum
20. August 2015

Abwassergebührenkalkulation und notwendige Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Nath,

nach § 3 Nr. 5 Abwasserbeseitigungsvertrag hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren.

Wir übergeben Ihnen daher die beigefügte Kalkulation „Übersicht zur Abwasserentsorgung“. Aus ihr ergibt sich die Notwendigkeit, die Mengengebühr in der Schmutzwassergebührensatzung zum 01.01.2016 in einem Umfang von 0,04 €/m³ anzuheben. Somit ergibt sich:

	gültig ab 01.01.2016	gültig bis 31.12.2015	Änderung
Gebühr in Euro je Kubikmeter	1,96 EUR	1,92 EUR	+0,04 EUR.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen (siehe die beigefügten Kalkulationsübersichten) ergibt sich für abflusslose Gruben ein rechnerischer Senkungsbedarf um -0,14 €/m³ sowie für Kleinkläranlagen ein Senkungsbedarf von -0,28 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,09 €/m³	bisher: 9,23 €/m³	Änderung -0,14 €/m³
Kleinkläranlagen neu: 17,92 €/m³	bisher: 18,20 €/m³	Änderung -0,28 €/m³.

Wegen der relativen Geringfügigkeit des Änderungsbedarfs bei den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen schlagen wir vor, hierfür die bisherige Gebührenhöhe beizubehalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH


Alexander Karn


Winfried Lunemann

Anlagen

Gemeinde Zirzow
Übersicht zur Abwasserentsorgung

Vorkalkulation Abwassergebühren / -entgelte 2016

Stand 20.8.2015 Änderungen vorbehalten.

Zeile			Berech- nung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	abgesetzte Menge Schmutzwasser	m³		7.538	7.800	7.500
2	Gebührenerlöse brutto	€		14.340	17.302	17.092
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m³	=2:1	1,90	2,22	2,28
	Kosten netto:					
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		14.677	8.490	9.528
b	kalkulatorische Abschreibungen	€		31.558	31.655	8.073
c	kalkulatorische Zinsen	€		0	121	113
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€		-4.729	-4.729	-1.194
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€		-26.726	-26.726	-7.151
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e	103	321	-159
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€		2.517	2.420	2.583
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€		20	40	30
i	Umlage TAB Leitungskosten	€		767	854	762
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€		0	0	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		18.084	12.125	12.744
n	zzgl. USt	€		3.436	2.304	2.421
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€		21.520	14.428	15.166
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€		3.038	3.038	3.038
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€				
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€		0	288	0
r	Einzelwagnis Gemeinde /Stadt / ZV (ab 2006)	€		0	288	0
s	Summe Kosten Gemeinde /Stadt / ZV	€		3.038	3.326	3.038
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€		24.558	17.755	18.204
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	3,26	2,28	2,43
6	ohne Ausgleich Vorjahre	€	=2-4	-10.219	-452	-1.112
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10	-13.060	-947	-1.112
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-5.535	-947	-165
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		-4.436	0	-947
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-3.089	0	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	11.499	16.808	17.092
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€				
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a	11.499	16.808	17.092
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	1,53	2,15	2,28
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	2.841	495	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*)	0	1.894	1.277
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	2.841	2.389	1.277

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres
und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in € je m³ zum 1.1.2016:

Gebühr vor 2016: 1,92
Anpassung um €/m³: 0,04
ab 1.1.2016: 1,96

Grundgebühr, umgerechnet in € je m³:

0,32

Summe = Erlös brutto je m³ ab 1.1.2016 (vgl. Zeile 3):

2,28

Zeile			Berechnung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	Menge	m ³		28	495	28
2	Erlöse brutto	€		263	4.569	255
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	9,41	9,23	9,09
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		178	3.054	173
	Klärkosten	€		35	619	35
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		213	3.672	208
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	143	8
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		2	47	2
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		215	3.862	219
n	zzgl. USt	€		41	734	42
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	256	4.596	260
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	256	4.596	260
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	9,15	9,29	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./.. Kosten des Jahres		=2-4	7	-27	-6
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-2	-98	-6
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-2	-64	-1
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			-34	-3
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				-2
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	255	4.498	255
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	9,09	9,09	9,09
13	Ergebnis Erlöse ./.. Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	9	70	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		-2	-91	12
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	7,29	-20	12

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation**€/m³ brutto 9,09**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 € brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs (unter 2% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile			Berech- nung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	Menge	m ³		4	2	4
2	Erlöse brutto	€		76	36	72
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	19	18	18
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		30	15	29
	Klärkosten	€		30	15	31
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		59	30	60
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	1	1
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	0	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		60	31	61
n	zzgl. USt	€		11	6	12
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	71	37	73
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=0	71	37	73
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	18	18	18
6	Ergebnis Erlöse ./.. Kosten des Jahres		=2-4	5	0	-1
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	0	-1
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	0	1
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			0	-2
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	71	36	72
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	18	18	18
13	Ergebnis Erlöse ./.. Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	5	0	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	5	4
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	5,19	5	4

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation**€/m³ brutto 17,92**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 € brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Mengengebühr von 18,20 €/m³ wegen Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs (unter 2% der Gebühr).

- *) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am _____ die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow vom 18.07.2000, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 18.11.2014 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung des § 10 Abs. 3

Die Zusatzgebühr beträgt 1,96 €/m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zirzow, den _____

W. Nath
Bürgermeisterin

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.